BGW themen

Sicherheitsbeauftragte im Betrieb





BGW themen

Sicherheitsbeauftragte im Betrieb



Impressum

Sicherheitsbeauftragte im Betrieb

Erstveröffentlichung 03/2006, Stand 02/2024 © 2006 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Herausgegeben von

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) Hauptverwaltung Pappelallee 33/35/37 22089 Hamburg

Tel.: +49 40 20207-0 Fax: +49 40 20207-2495 www.bgw-online.de

Artikelnummer

BGW 04-06-004

Fachliche Beratung

Svenja Harms, BGW-Produktentwicklung Renate Korte, BGW-Präventionsdienste HV

Redaktion

Inken Kahlstorff, Lektorat
Frauke Rothbarth, BGW-Kommunikation

Fotos

stock.adobe/Graphicroyalty, fotolia/contrastwerkstatt, stock.adobe/Ralf Gleithe, fotolia/WavebreakMediaMicro, stock.adobe/Mareen Fischinger, Photographer/Westend61 (Titel); fotolia/contrastwerkstatt (S. 6); BGW/Stephan Floss (S. 7); stock.adobe/Graphicroyalty (S. 8); fotolia/pikselstock (S. 9); DGUV (S. 10); fotolia/WavebreakMediaMicro (S.11); fotolia/Coloures-Pic (S. 12); fotolia/contrastwerkstatt/JackF (S. 13); BGW/Michael Zapf (S. 16)

Layout

Creative Comp. – Iddo Franck, Hamburg

Druck

D+L PRINTPARTNER GmbH, Bocholt

4 Impressum

Inhalt

I	Im Aurtrag der Sicherneit
2	Freiwilliges Engagement mit beruflichen Vorteilen
3	Ihre Aufgaben: beraten, vermitteln, gestalten
4	Juristisch auf der sicheren Seite
5	Gemeinsam handeln: ein sicheres Netzwerk
6	Klare Absprachen: Ziele und Aufgaben
	Anhang
	Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren
	Impressum

Inhalt

1 Im Auftrag der Sicherheit



Mit Ihrem Engagement ermöglichen Sie Ihren Kolleginnen und Kollegen sichere und gesunde Arbeitsplätze. Sie tragen zur effektiven und produktiven Arbeit im Team bei.

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit betreffen alle Beschäftigten. Doch längst nicht jedem ist das bewusst. Daher übernehmen Sie als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter für Ihre Kolleginnen und Kollegen eine wichtige Aufgabe, die im Übrigen gesetzlich definiert ist: Sicherheitsbeauftragte unterstützen die Unternehmensleitung, Führungskräfte, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die betriebsärztliche Betreuung sowie ihre Kolleginnen und Kollegen darin, Unfälle, berufsbedingte Krankheiten und Gesundheitsgefahren zu vermeiden. Doch was bedeutet das für Sie, insbesondere wenn Sie neu in dieser Funktion sind? Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen helfen, Ihre Aufgaben besser zu verstehen und sie mit diesem Wissen professionell erfüllen zu können.

Aufgaben

Sicherheitsbeauftragte sind Beschäftigte eines Unternehmens und werden schriftlich bestellt. Sie achten darauf, ob die betrieblichen Schutzvorrichtungen und Sicherheitsmaßnahmen ausreichen und eingehalten werden. Sie weisen darauf hin, welche Arbeitsplätze gesundheitsgerechter gestaltet werden können. Ihre Erfahrungen im Berufsalltag helfen ihnen dabei, Unfall- und Gesundheitsgefahren in ihrem Arbeitsbereich zu erkennen und zu benennen. Sicherheitsbeauftragte:

- beraten ihre Vorgesetzten
- sind fachkundige Ansprechpersonen für Kolleginnen und Kollegen
- vermitteln zwischen Führungskräften und Beschäftigten

- gehören als festes Mitglied zur betrieblichen Arbeitsschutzorganisation
- agieren als Vorbild für sicheres und gesundes Verhalten am Arbeitsplatz

Angebote der BGW

Damit Sie Ihre Arbeit im Betrieb sachgerecht wahrnehmen können, halten wir vielfältige Unterstützungsangebote für Sie bereit.

Das kostenfreie Grundseminar "Sicherheitsbeauftragte" der BGW vermittelt die wichtigsten Grundlagen für neu ernannte Sicherheitsbeauftragte. Es unterstützt Sie dabei, Klarheit über Ihre Rolle und Ihre Aufgaben im Betrieb zu gewinnen, betriebliches Unfallgeschehen besser zu verstehen, Lösungen für die Praxis zu finden und betriebliche Sicherheitsprobleme erfolgreich zu meistern. Zusätzlich zum klassischen Seminar vor Ort bieten wir Ihnen das Grundseminar auch in der Kombination aus Präsenz- und Online-Phasen an.

Nach Besuch des Grundseminars können Sie Ihr Wissen in branchenbezogenen Aufbauseminaren vertiefen und beispielsweise das Seminar "Konflikte lösen – Arbeitsschutz stärken" besuchen. Außerdem erhalten Sie bei uns:

- Informationsbroschüren zum Thema Prävention
- direkte Unterstützung durch den Präventionsdienst der BGW
- Informationen zur Gefährdungsbeurteilung und zu anderen Arbeitsschutzthemen

Dieser Service ist in der Regel für Sie kostenlos. Informieren Sie sich bei Ihrer zuständigen Bezirksstelle (siehe Seite 30) und auf www.bgw-online.de.



Die BGW unterstützt Sie mit Beratungs-, Informationsund Qualifizierungsangeboten.

Unser Tipp

Ob A wie Arbeitshilfe oder S wie Seminar: Diese Seite bietet Ihnen auf einen Blick alle wichtigen Informationen und Arbeitshilfen, die Sie für Ihre Tätigkeit brauchen.



www.bgw-online.de/sicherheitsbeauftragte



Sicherheitsbeauftragte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Sicherheitsbeauftragte werden manchmal mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit verwechselt. Was beide verbindet? Sie agieren im Bereich Sicherheit und Gesundheit im Betrieb und beraten die Unternehmensleitung – jedoch in unterschiedlicher Funktion. Als Arbeitsschutz-Profis sind Fachkräfte für Arbeitssicherheit Expertinnen und Experten für alle sicherheitstechnischen

Fragen in einem Unternehmen. Sie beraten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Einrichtung von Arbeitsplätzen und Betriebsanlagen mit Blick auf die gültigen Sicherheitsstandards. Die dafür erforderliche Fachkunde erwerben sie in einer zweijährigen Ausbildung. Sicherheitsbeauftragte unterstützen die Arbeit der Fachkräfte. Sie sind als Beschäftigte mitten im Betriebsgeschehen und können im Arbeitsalltag mögliche Gefährdungen wahrnehmen.

1 Im Auftrag der Sicherheit 7

2 Freiwilliges Engagement mit beruflichen Vorteilen



Sicherheitsbeauftragte beteiligen sich daran, mögliche Gefährdungen zu beheben und damit Arbeitsplätze sicher und gesund zu gestalten.

Für die Sicherheit am Arbeitsplatz sind im Prinzip alle zuständig. Jede Mitarbeiterin, jeder Mitarbeiter ist mitverantwortlich dafür, sich nicht durch eigenes Verhalten selbst zu gefährden oder andere in Gefahr zu bringen. Zusätzlich sind Vorgesetzte verpflichtet, ihre Führungsaufgaben wahrzunehmen und Beschäftigte anzuleiten, zu unterweisen und zu kontrollieren. Die betriebliche Sicherheit ruht also auf vielen Schultern.

Kollegium und Unternehmen unterstützen

Wozu braucht man dann noch Sicherheitsbeauftragte? Nun, während Ihrer Arbeit haben Sie sicherlich schon oft gefährliche Situationen beobachtet oder gar verhindert. Sie wissen also, worauf es im Arbeitsschutz ankommt. Als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter können Sie diese Erfahrungen und Ihr Wissen nutzen.

Mit Ihrem Engagement ermöglichen Sie Kolleginnen und Kollegen sichere und gesunde Arbeitsplätze. Sie tragen zur effektiven und produktiven Arbeit im Team bei. Das hilft auch, Stress zu verringern und so die Lebensqualität zu erhöhen. Gleichzeitig unterstützen Sie Ihre Führungskräfte darin, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und Arbeitsabläufe besser planen zu können. Sie beteiligen sich daran, mögliche Gefährdungen zu beheben und so Arbeitsplätze sicher und gesund zu gestalten. Kurz gesagt: Sicherheitsbeauftragte bringen ihrem Unternehmen Vorteile. Davon profitieren alle im Betrieb.

Und was haben Sie davon?

Neben den genannten Vorteilen für Ihr Kollegium und Ihr Unternehmen gibt es auch persönliche Vorteile für Sie:

- Sie können sich weiterbilden und Ihre fachliche Qualifikation verbessern.
- Sie bilden ein Team mit anderen Arbeitsschutz-Profis und können von diesen lernen.
- Sie werden von Ihren Kolleginnen und Kollegen als kompetente Ansprechperson wahrgenommen.
- Außerdem können diese zusätzlichen Erfahrungen Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern.

Sichere Arbeitsbedingungen – zum Beispiel passende Arbeitskleidung und geprüfte Arbeitsmittel – senken zudem Kosten und Risiken im Betrieb und stärken so Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens.

3 Ihre Aufgaben: beraten, vermitteln, gestalten

In erster Linie unterstützen Sie Ihre Vorgesetzten, wenn es um mehr Sicherheit und Gesundheit im Betrieb geht. Fragen Sie sie, worauf Sie besonders achten sollen. Dabei sind Sie in Ihrer Funktion ein wichtiges Mitglied der betrieblichen Sicherheitsorganisation und werden mit Ihren Aufgaben nicht allein gelassen. Ihnen stehen unter anderem folgende Personen unterstützend und beratend zur Seite:

- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Betriebsärztin oder Betriebsarzt
- Mitglieder der betrieblichen Interessenvertretung
- Brandschutzbeauftragte
- Hygienebeauftragte

Vermitteln und überzeugen

"Kannst du nicht mal mit dem Chef sprechen?" Das ist eine typische Bitte der Kolleginnen und Kollegen an Sicherheitsbeauftragte. Beispiel: Im Materialraum fehlt eine Leiter. Statt die einzig vorhandene Leiter aus dem Keller zu holen, steigt die Kollegin schnell auf einen Stuhl, um an die benötigten Materialien zu gelangen. Ein gefährliches Provisorium und ein hohes Risiko, zu stürzen.

Hier ist Ihre vermittelnde Rolle gefragt. Informieren Sie sich, welche Leiter geeignet sein könnte, legen Sie sich überzeugende Argumente zurecht, die für die Anschaffung einer zusätzlichen Leiter sprechen, und besprechen Sie das Thema mit Ihrer Führungskraft. Entweder im Vier-Augen-Gespräch oder bei einer Dienstbesprechung.

Potenzielle Gefahren erkennen

"Das ist ja gerade noch mal gut gegangen!" Immer wieder beobachten Sie, dass es in bestimmten Situationen beinahe zu einem Unfall gekommen wäre. Ein Kollege trägt keine Arbeitsschuhe. Im Treppenhaus hat sich eine Bodenplatte gelöst, und im Aufenthaltsraum gab es einen Schwelbrand. Ihrem geschulten Auge ist es auch nicht entgangen, dass einige Kolleginnen keine Handschuhe bei den Desinfektionsarbeiten tragen und ihre Hände seit Kurzem rot und rissig sind. In Ihrer Funktion als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter können Sie die Betroffenen direkt ansprechen, sie auf die gesundheitlichen Gefahren aufmerksam machen und gemeinsam mit anderen am



Sicherheitsbeauftragte helfen Rat suchenden Kolleginnen und Kollegen.

Arbeitsschutz beteiligten Personen Lösungen entwickeln. Sprechen Sie auch mit Ihren Vorgesetzten über die Probleme. Informieren Sie sie, wenn Sie im Betrieb potenzielle Risiken erkennen. Machen Sie konkrete Vorschläge, wie und mit welchen Maßnahmen diese Gefährdungen reduziert oder verhindert werden können.

Um Ihre Aufgabe als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter wirksam auszuführen, ist die Gefährdungsbeurteilung für Sie von besonderer Bedeutung. Sie können sie jederzeit einsehen, sind bei ihrer Erstellung eingebunden, veranlassen durch aktuelle Hinweise ihre Aktualisierung oder Ergänzung und werden über Änderungen informiert.



Unser Tipp

Das Magazin für Sicherheitsbeauftragte erscheint alle zwei Monate und wird im Auftrag der DGUV produziert. Nutzen Sie die Praxistipps, aktuelle Nachrichten von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen sowie relevante Informationen zum Vorschriften- und Regelwerk für Ihren Arbeitsalltag. Die BGW stellt es ihren versicherten Unternehmen kostenfrei zur Verfügung.

Bei konkreten Gefahren sollten Sie unverzüglich mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und den zuständigen Führungskräften Kontakt aufnehmen, damit schnell entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können. Im ersten Schritt muss die Gefahr immer direkt an der Quelle vermieden oder beseitigt werden. Zum Beispiel indem ein Gefahrstoff durch ein weniger gefährliches Produkt ersetzt wird. Ist das nicht möglich, müssen technische Schutzmaßnahmen wie Absaugvorrichtungen die bestehende Gefährdung reduzieren. Ist eine Gefährdung weiterhin nicht auszuschließen, sollten Arbeitsorganisation, Abläufe und Arbeitszeiten angepasst werden. Reichen alle Maßnahmen nicht aus, müssen Beschäftigte durch personenbezogene Schutzmaßnahmen wie die persönliche Schutzausrüstung, beispielsweise Schutzhandschuhe, geschützt werden.



www.bgw-online.de/arbeitgesundheit



Verbesserungen anregen

Stellen Sie im Betrieb eine Unfall- oder Gesundheitsgefahr fest, sollten Sie Ihre Vorgesetzten direkt informieren. Stellen Sie fest, dass sich jemand sicherheitswidrig oder gesundheitsgefährdend verhält, können Sie aufgrund Ihres unmittelbaren Kontakts zu den Kolleginnen und Kollegen sofort informierend eingreifen. Gehen Sie dabei freundlich und verbindlich vor. Leben Sie vor, was Sie von den anderen erwarten. Werden Ihre Hinweise nicht beachtet, informieren Sie Ihre Vorgesetzten über die festgestellten Gefahren oder Belastungen.

Machen Sie sich in Ihrer Funktion im Unternehmen bekannt

- Suchen Sie das Gespräch und stellen Sie sich neuen Beschäftigten vor.
- Bieten Sie Rat suchenden Kolleginnen und Kollegen fachkundige Hilfe an.
- Informieren Sie regelmäßig über Ihre Arbeit als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter.
- Hängen Sie den Ausdruck "Ansprechpersonen für den Arbeitsschutz in unserem Betrieb" gut sichtbar in Ihrem Unternehmen aus, zum Beispiel in Besprechungsräumen.

Informieren Sie sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Arbeitsschutz. Damit Sie in jeder Situation kompetent reagieren können, unterstützt die BGW Sie mit Broschüren und Informationen speziell für Ihre Branche. Nutzen Sie unser Medienangebot als Anregung für Ihren Betrieb oder für Ihre nächste Dienstbesprechung. Informieren Sie sich zum Beispiel über unsere Hilfsangebote bei Haut- oder Rückenproblemen sowie psychischen Belastungen – viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind davon betroffen.

Mit Kompetenz und Fingerspitzengefühl

Ein gutes Miteinander und ein gutes Betriebsklima sind manchmal mehr wert für die betriebliche Sicherheit als eine erkämpfte Maßnahme. Hier ein paar Tipps, wie Sie auch "heiße Eisen" im Betrieb mit Fingerspitzengefühl meistern:

- Drängen Sie Ihren Rat niemandem auf!
- Versuchen Sie nicht, alles selbst zu lösen. Ziehen Sie die zuständigen Ansprechpersonen zurate.
- Hören Sie sich die Standpunkte Ihrer Kollegen und Kolleginnen an.

- Versuchen Sie andere Sichtweisen zu verstehen.
- Akzeptieren Sie Meinungen und Entscheidungen anderer.
- Wenn Sie in Konfliktsituationen geraten, holen Sie sich Unterstützung durch Ihre Führungskraft, die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder die betriebsärztliche Betreuung.

Sicherheitsbeauftragte, die ihre Kommunikation verbessern möchten, unterstützt die BGW mit dem Aufbauseminar "Konflikte lösen – Arbeitsschutz stärken". Im Seminar erfahren Sie, wie Sie Konflikte durch partnerschaftliche und zielgerichtete Kommunikation vermeiden beziehungsweise für alle Beteiligten zufriedenstellend lösen können.

Unser Tipp

Alle Aushänge, die Sie für Ihre Arbeit benötigen, können Sie herunterladen unter:



www.bgw-online.de/sicherheitsbeauftragte





4 Juristisch auf der sicheren Seite



Was passiert, wenn ich einen Fehler mache? Wer trägt die Verantwortung? Keine Sorge. Mit Ihrer Ernennung übernehmen Sie zwar eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe, juristisch entstehen Ihnen jedoch keine Nachteile.

Das ist wichtig:

Sie engagieren sich freiwillig und zusätzlich zu Ihrer üblichen Tätigkeit im Betrieb. Ihr Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin darf Sie nicht anweisen, diese Funktion zu übernehmen.

Damit Sie Ihrer Aufgabe nachkommen können, müssen Ihre Vorgesetzten Ihnen Gelegenheit zur Aus- und Fortbildung geben. Sie üben Ihre Funktion als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter während Ihrer Arbeitszeit aus und dürfen deshalb nicht in Ihrem Arbeitsalltag benachteiligt werden.

Und wenn Sie nicht mehr wollen, können Sie jederzeit ohne Begründung von Ihrem Amt zurücktreten.

Die rechtliche Verantwortung liegt bei Ihren Vorgesetzten

Laut Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und SGB VII liegt die rechtliche Gesamtverantwortung für den Arbeitsschutz beim Unternehmer beziehungsweise bei der Unternehmerin. Fach- und Führungsaufgaben im Unternehmen können an Führungskräfte delegiert werden, die dann die Verantwortung für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen tragen.

Sicherheitsbeauftragte haften nicht

Falls aus irgendwelchen Gründen etwas schiefgeht, falls Sie etwas übersehen, eine Situation falsch beurteilen oder ein Sicherheitsmangel nicht rechtzeitig behoben wurde: Die rechtliche Verantwortung liegt bei Ihren Vorgesetzten. Gemäß § 22 SGB VII besteht die Aufgabe der Sicherheitsbeauftragten darin, ihren Arbeitgeber, ihre Arbeitgeberin oder ihre Vorgesetzten bei der Durchführung von Maßnahmen zur

Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Dazu gehört, Mängel und Unfallgefahren zu melden und Verbesserungen anzuregen. Sie haben keine Weisungsbefugnis und tragen kein zusätzliches Haftungsrisiko.

Rechtliche Vorgaben

Die Rechtsgrundlagen für die Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten sind in folgenden Gesetzen verankert:

- § 22 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII)
- § 16 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- § 11 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- § 20 Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1)

Auszüge aus den geltenden Gesetzen haben wir Ihnen im Anhang 2 der Broschüre zusammengestellt.



Die BGW hilft Sicherheitsbeauftragten, ihre fachliche Qualifikation zu verbessern.

Sicherheits-Beauftragte im Betrieb – Erklärt in Leichter Sprache

Die Broschüre "Sicherheits-Beauftragte im Betrieb" erklärt in Leichter Sprache, was Sicherheits-Beauftragte sind, was sie tun und mit wem sie zusammenarbeiten. Die Broschüre richtet sich vor allem an Beschäftigte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Mit der Broschüre in Leichter Sprache setzt die BGW die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention um.

(Artikelnummer: BGW 20-00-004)



5 Gemeinsam handeln: ein sicheres Netzwerk

Grundsätzlich sind alle im Unternehmen verpflichtet, Sie bei den praktischen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb zu unterstützen. Werben Sie darum: bei Ihren Führungskräften, Ihren Kolleginnen und Kollegen und bei der betrieblichen Interessenvertretung. Darüber hinaus gibt es feste Gremien und Ansprechpersonen, die Ihnen helfen, Ihre Aufgaben zu erfüllen:

- Unternehmerinnen oder Unternehmer,
 Führungskräfte oder beauftragte Personen
- Betriebsärzte und Betriebsärztinnen
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Ersthelfer und Ersthelferinnen
- Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer
- Betriebliche Interessenvertretung
- Arbeitsschutzausschuss

Unternehmerinnen oder Unternehmer und beauftragte Personen

Arbeitsschutz ist Führungsaufgabe und zugleich eine gesetzliche Verpflichtung, bei deren Erfüllung Sie als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter mitwirken. Zu dieser Führungsaufgabe gehört es, Strukturen und Abläufe zu schaffen, Verantwortlichkeiten festzulegen und Aufgaben zu delegieren sowie eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Unternehmerinnen oder Unternehmer können ihre Aufgaben im Arbeitsschutz, oder auch Teile davon, an geeignete Personen delegieren. Die Verantwortung für den Arbeitsschutz tragen sie aber weiterhin.

Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Beratung

Jedes Unternehmen wird sicherheitstechnisch von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie betriebsärztlich von einer Betriebsärztin oder einem Betriebsarzt betreut.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit berät zum Stand der Technik bei der Einrichtung sicherer Arbeitsplätze und Betriebsanlagen, beispielsweise wenn technische Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstung beschafft werden müssen. Sie beurteilt die Arbeitsbedingungen, insbesondere unterstützt sie Betriebe bei der Gefährdungsbeurteilung und führt regelmäßige Begehungen durch.

Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt begleitet aus arbeitsmedizinischer Sicht die Unternehmen beim Einrichten gesunder Arbeitsplätze. Sie oder er beurteilt Infektionsund Gesundheitsrisiken sowie Belastungen und Beanspruchungen für den Rücken, die Haut oder die Psyche, leistet die arbeitsmedizinische Vorsorge und engagiert sich bei der Wiedereingliederung länger erkrankter Beschäftigter.

Ersthelfer und Ersthelferinnen

Um im Notfall gut reagieren zu können, muss jeder Betrieb mit zwei oder mehr Beschäftigten mindestens einen Ersthelfer oder eine Ersthelferin haben. Ab 20 Beschäftigten müssen mindestens zehn Prozent ausgebildete Ersthelferinnen oder Ersthelfer sein.

Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelferinnen und -helfer

Bei erhöhter Brandgefährdung kann es notwendig sein, Brandschutzbeauftragte zu bestellen. Betriebe müssen außerdem eine ausreichende Anzahl an Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfern bestimmen und ausbilden. Die Anzahl ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung: Besteht keine besondere Brandgefahr, reicht es, circa fünf Prozent der Beschäftigten als Brandschutzhelferinnen oder Brandschutzhelfer ausbilden zu lassen.

Betriebliche Interessenvertretung

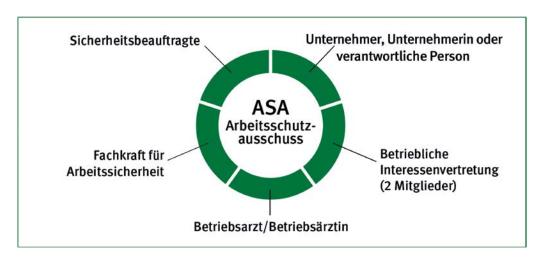
In vielen größeren Betrieben gibt es eine betriebliche Interessenvertretung, die sich unter anderem für die Verbesserung des Arbeitsschutzes einsetzt. Sie hat unter anderem ein Mitbestimmungsrecht bei der Gefährdungsbeurteilung und bei der Arbeitsschutzbetreuung.

Arbeitsschutzausschuss

Mit den genannten und weiteren Personen müssen Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten einen ständigen Arbeitsschutzausschuss (ASA) bilden. Dieser Ausschuss ist das koordinierende Gremium im betrieblichen Arbeitsschutz und trifft sich vierteljährlich. Er besteht aus:

- der Unternehmensleitung oder einer beauftragten Person,
- der Fachkraft für Arbeitssicherheit,
- · dem Betriebsarzt oder der Betriebsärztin,
- dem oder der Sicherheitsbeauftragten sowie
- zwei Mitgliedern der betrieblichen Interessenvertretung (wenn vorhanden).

Nutzen Sie den Arbeitsschutzausschuss, um Probleme, Auffälligkeiten sowie Anfragen von Kolleginnen und Kollegen vorzutragen. In dieser Runde können Fragen kompetent geklärt und gemeinsam Maßnahmen entwickelt werden.



Die Abbildung zeigt, welche Personen im ASA vertreten sind. Der ASA ist ab einer Betriebsgröße mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten gesetzlich vorgeschrieben (§ 11 Arbeitssicherheitsgesetz). Gegebenenfalls sind weitere Beteiligte hinzuzuziehen, zum Beispiel Schwerbehinderten-, Brandschutz-, Hygiene- oder Qualitätsbeauftragte.

6 Klare Absprachen: Ziele und Aufgaben



Grundsätzlich sind alle im Unternehmen verpflichtet, Sie bei den praktischen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb zu unterstützen.

> Wenn es um Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz geht, sitzen alle in einem Boot. Einigen Sie sich mit Ihrer Führungskraft auf einen gemeinsamen Kurs. Stimmen Sie sich mit ihr ab, welchen Stellenwert Sicherheit und Gesundheit haben. Eine gemeinsame Basis hilft, Konflikten vorzubeugen. Klären Sie mit ihr, wo Sie Prioritäten setzen sollen, welche Maßnahmen dringend sind und welche Zeit haben. Tauschen Sie sich in diesem Zusammenhang auch darüber aus, welche Maßnahmen sofort wirken und kostengünstig sind. Besprechen Sie ebenfalls, was Ihnen bei der Arbeit hilft und wer im Unternehmen welchen Beitrag zum Erfolg leisten kann.

Ziele setzen

Legen Sie Schwerpunkte fest und konzentrieren Sie sich auf das Wesentliche. So erreichen Sie Ihr Ziel, die Arbeit effektiv, sicher und gesund zu gestalten, am besten. Setzen Sie auf eine Strategie der kleinen Schritte, anstatt einen großen Rundumschlag zu starten. Erfolgserlebnisse motivieren!

Aufgaben klären

Damit Ihr Einsatz für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Kolleginnen und Kollegen erfolgreich ist, sollten Sie mit Ihrer Führungskraft ebenfalls Ihre Aufgaben genau definieren. Lassen Sie sich folgende Fragen beantworten:

- Wie hoch ist der zusätzliche Zeitaufwand für meine Aufgaben? Was ist, wenn ich mehr Zeit brauche?
- Wie sind Informationsaustausch und Feedback mit der Leitung geregelt?
- Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, mit der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt?
- Gibt es in unserem Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss (ASA), und kann ich daran teilnehmen?
- Inwiefern können Sicherheit und Gesundheit in Dienstbesprechungen thematisiert werden?
- Werde ich bei den Kolleginnen und Kollegen in meiner neuen Funktion offiziell eingeführt?
- · Wie sieht es mit der Qualifizierung aus?

- Kann ich an Seminaren der BGW teilnehmen?
- Darf ich selbst bei der BGW Informationsmaterial bestellen?

Sicherheitsbeauftragten, die ihr Wissen über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit speziell für ihren Tätigkeitsbereich vergrößern wollen, bietet die BGW branchenbezogene Seminare. Zum Beispiel für die Pflege, Werkstatt, Hauswirtschaft, Haustechnik, für Kindertagesstätten oder das Labor. Dort informieren wir über spezifische Gefährdungen einzelner Branchen und wie man systematisch mit ihnen umgeht, um sie so gering wie möglich zu halten oder zu vermeiden.

Wenn Sie Ihre Kommunikation und Ihren Umgang mit Konflikten verbessern möchten, empfehlen wir Ihnen das Seminar "Konflikte lösen – Arbeitsschutz stärken".

Um immer auf dem aktuellen Stand zu sein, sollten Sie als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter Ihr Wissen alle drei bis fünf Jahre durch eine Fortbildung auffrischen oder erweitern.

Unser Tipp

Informationen über die branchenbezogenen Aufbauseminare für Sicherheitsbeauftragte: www.bgw-online.de/seminare-sib oder per E-Mail:

seminarangebot-akademie@bgw-online.de

Interaktive Angebote nutzen

Nutzen Sie interaktive Webseiten, um sich über die relevanten Vorschriften und Regeln zur betrieblichen Sicherheit und Gesundheit zu informieren. Es gibt sie für die Bereiche Krankenhaus, Pflegeeinrichtung, Rettungsdienst, Werkstatt für Menschen mit Behinderung sowie für die Kindertagesstätte. Anhand von detailreichen Grafiken können Sie durch die verschiedenen Arbeitsbereiche navigieren und erhalten wertvolle Tipps.



www.sicheres-krankenhaus.de





www.bgw-online.de/sichere-werkstatt





www.sichere-kita.de





www.sichere-pflegeeinrichtung.de





www.sicherer-rettungsdienst.de



Anhang

Anhang 1: Fünf Kriterien für die richtige Anzahl der Sicherheitsbeauftragten

Anhang 2: Die Rechtsgrundlagen für die Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

Anhang 3: Muster für den Aushang "Ausschreibung für Sicherheitsbeauftragte"

Anhang 4: Muster für den Aushang "Bestellung zur/zum Sicherheitsbeauftragten"

Anhang 5: Muster für eine "Meldung des/der Sicherheitsbeauftragten (SiB) über Gefährdungen und Belastungen"

Anhang 6: Projekt zur Verbesserung der Wirksamkeit von Sicherheitsbeauftragten

Arbeitshilfen wie Plakate, Aushänge und Checklisten sowie Vorschriften und allgemeine Informationen für Sicherheitsbeauftragte können Sie herunterladen unter:



www.bgw-online.de/sicherheitsbeauftragte



Anhang 19

Fünf Kriterien für die richtige Anzahl der Sicherheitsbeauftragten

In der DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" ist geregelt, dass Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten Sicherheitsbeauftragte bestellen müssen. Für die Bestellung der erforderlichen Anzahl gelten fünf Kriterien. Ergänzende Erläuterungen können in der DGUV Regel 100-001 "Grundsätze der Prävention" nachgelesen werden.

einzelnen Bereichen ein besonderer Bedarf an Sicherheitsbeauftragten ergeben. Konkrete Erkenntnisse zu Gefährdungen im Unternehmen ergibt die Gefährdungsbeurteilung.

Anzahl der Beschäftigten

Grundsätzlich müssen Unternehmen ab 21 Beschäftigten Sicherheitsbeauftragte bestellen. Ab 50 Beschäftigten sollten es mindestens zwei sein. In größeren Betrieben sind je nach Gefährdungslage entsprechend mehr Sicherheitsbeauftragte erforderlich. Die branchenspezifische Gefährdungsgruppe Ihres Betriebs finden Sie in der DGUV Vorschrift 2.

Übrigens: In Kindertageseinrichtungen sind die Kinder nach § 22 SGB VII bei der Bestimmung der Zahl der Sicherheitsbeauftragten als Beschäftigte zu werten.

Räumliche Nähe

Räumliche Nähe bedeutet, dass der Sicherheitsbeauftragte oder die Sicherheitsbeauftragte als Ansprechperson erreichbar sein sollte. Nur so kann er oder sie die Situation in den Arbeitsbereichen selbst einschätzen. Bei Filialen oder anderen räumlich getrennten Betriebsteilen mit mehr als 20 Beschäftigten werden unter Umständen weitere Sicherheitsbeauftragte nötig, um die Leitung vor Ort zu unterstützen. Ist die räumliche Einheit klein und hat der Unternehmer oder die Unternehmerin die örtlichen Belange für Sicherheit und Gesundheit auf die dortige Leitung übertragen, sind in der Regel keine zusätzlichen Sicherheitsbeauftragten erforderlich.



Hier finden Sie weiterführende Informationen: www.bgw-online.de/sicherheitsbeauftragte

Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren

Ein wesentliches Kriterium der DGUV Vorschrift 1 sind die im Unternehmen bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren: Je mehr potenzielle Gefährdungen identifiziert werden, desto eher kann sich in

Zeitliche Nähe

Das Kriterium "zeitliche Nähe" betrifft speziell Unternehmen mit Schichtbetrieb: Kennen die Sicherheitsbeauftragten die Arbeitsbedingungen und die Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in allen Schichten? Dann können sie ihre Aufgabe als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter wahrnehmen, selbst wenn sie selbst nicht regelmäßig in jeder der Schichten arbeiten. Allerdings sollte gewährleistet sein, dass zum Beispiel durch entsprechende Übergabezeiten in allen Schichten die Möglichkeit zum Austausch mit den zuständigen Sicherheitsbeauftragten besteht.

Fachliche Nähe

Bei der fachlichen Nähe kommen verschiedene Aspekte zum Tragen. Die Unternehmen sollten bei der Auswahl der Sicherheitsbeauftragten insbesondere darauf achten, dass diese die Beschäftigtenstruktur und die Gefährdungspotenziale des Arbeitsbereichs kennen. In den betrieblichen Alltag übersetzt heißt das unter anderem: Sicherheitsbeauftragte sollten in der Lage sein, die Tätigkeiten im jeweiligen Arbeitsbereich einzuschätzen – das erfordert entsprechendes Wissen und Erfahrung. Auch über mögliche sprachliche oder kulturelle Besonderheiten hinweg sollten sie mit den Beschäftigten kommunizieren können. Und wer Kenntnisse im Arbeitsschutz seines Zuständigkeitsbereichs haben soll, muss natürlich auch in die betrieblichen Arbeitsschutzstrukturen eingebunden sein - und die Gefährdungsbeurteilung kennen.

In der Praxis kann sich beim Kriterium "fachliche Nähe" je nach Einsatzbereich ein besonderer Bedarf an Sicherheitsbeauftragten ergeben. Beispiel Kliniken: Bereiche wie Pflege, OP, Intensivstationen oder Service kennzeichnen sehr unterschiedliche Tätigkeiten und Strukturen. Daher bietet es sich an, eigene Sicherheitsbeauftragte für die einzelnen Arbeitsbereiche auszuwählen. Es kann aber beispielsweise durchaus für verschiedene Pflegestationen eine gemeinsame Sicherheitsbeauftragte oder ein gemeinsamer Sicherheitsbeauftragter benannt werden, wenn kein anderes Kriterium der DGUV Vorschrift 1 dagegenspricht.

In Werkstätten liegt die besondere Herausforderung für Sicherheitsbeauftragte darin, die Beschäftigten mit Behinderungen hinsichtlich ihrer Fähigkeiten einzuschätzen und mit ihnen zu kommunizieren. Daher sind in erster Linie die Betreuerinnen und Betreuer mit Sicherheitsfragen befasst. Doch auch Menschen mit Behinderungen können als zusätzliche Sicherheitsbeauftragte qualifiziert werden. Bei der Ausübung ihrer Aufgaben sollten sie durch Patinnen oder Paten unterstützt und begleitet werden.

Die Rechtsgrundlagen für die Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1)

§ 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen.

Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind:

- im Unternehmen bestehende Unfallund Gesundheitsgefahren,
- räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- · Anzahl der Beschäftigten.
- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.
- (3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre

Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.

- (4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte mit den Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.
- (5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Ausund Fortbildungsmaßnahmen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit für die Versicherten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.

Rechtsvorschriften für die Bestellung des Sicherheitsbeauftragten

Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII)

§ 22 Sicherheitsbeauftragte

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrats oder Personalrats Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 12 Versicherten. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Satz 1 nicht erreicht wird. Für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger die Zahl 20 in seiner Unfallverhütungsvorschrift erhöhen.

- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.
- (3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

- § 16 Besondere Unterstützungspflichten (1) Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.
- (2) Die Beschäftigten haben gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit den Arbeitgeber darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und seine Pflichten entsprechend den behördlichen

Auflagen zu erfüllen. Unbeschadet ihrer Pflicht nach Absatz 1 sollen die Beschäftigten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mitteilen.

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

§ 11 Arbeitsschutzausschuss

Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden; bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

Ausschreibung für Sicherheitsbeauftragte

Engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit gesucht!

Sie möchten sich für Sicherheit und Gesundheit in unserem Unternehmen engagieren? Sie möchten sich in unserem Unternehmen für gesunde und sichere Arbeitsplätze einsetzen? Dann bewerben Sie sich als Sicherheitsbeauftragte oder -beauftragter!

Ihre Aufgabe: Sie unterstützen uns mit Rat und Tat, damit unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an sicheren und gesunden Arbeitsplätzen arbeiten können.

Wir bieten Ihnen:

- eine gründliche Einarbeitung in Ihre neuen Aufgaben
- · die Möglichkeit, sich in Seminaren zu qualifizieren
- die volle Unterstützung durch Ihre Vorgesetzten
- eine Zusammenarbeit mit allen Akteurinnen und Akteuren im Arbeits- und Gesundheitsschutz
- ausreichend Zeit, Ihre Fortbildungsangebote wahrzunehmen

Was erwarten wir?

Sie haben einen geübten Blick, Risiken und Gesundheitsgefahren zu erkennen. Sie verhalten sich selbst vorbildlich und haben einen guten Draht zu Ihren Kolleginnen und Kollegen. Sie haben Lust auf neue Aufgaben und sind bereit, sich mit unserer Unterstützung fortzubilden. Dann sind Sie die richtige Person.

Bestellung zur/zum Sicherheitsbeauftragten

Gemäß § 22 SGB VII, § 20 der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1) (Vorname, Name) ___ wird für den Betrieb/die Abteilung ___ der Firma ____ (Name der Firma) (Anschrift der Firma) BGW-Mitgliedsnummer: _____ zur/zum Sicherheitsbeauftragten ernannt. Zu den Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten gehören insbesondere: • Vorgesetzte auf Gefahren für Sicherheit und Gesundheit hinzuweisen • Kolleginnen und Kollegen über Gefährdungen zu informieren • Anregungen zur Verbesserung für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu geben • in Arbeitsschutzgremien mitzuarbeiten Die/der Sicherheitsbeauftragte trägt keine zusätzliche zivil- oder haftungsrechtliche Verantwortung. Die/der Sicherheitsbeauftragte darf wegen der Erfüllung der übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Weitere Hinweise und der Gesetzestext befinden sich auf der Rückseite. Eine Teilnahme an Aus- und Fortbildungen wird der/dem Sicherheitsbeauftragten zugesichert. Die Bestellung gilt für den Zeitraum bis ___ Ort Unterschrift der Unternehmerin/des Unternehmers oder Vertretung Unterschrift der betrieblichen Interessenvertretung Unterschrift des/der Sicherheitsbeauftragten Rückseite beachten! Stand: 02/2024 Seite 1 von 2

Gesetzestexte und weitere Hinweise

§ 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII):

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. ...
- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.
- (3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 20 der DGUV Vorschrift 1

"Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention":

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind:
 - im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren,
 - räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
 - zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
 - fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten und
 - Anzahl der Beschäftigten.
- (2) ...

Weitere Hinweise:

Sicherheitsbeauftragte haben die Aufgabe, in ihrem Arbeitsbereich Unternehmensleitung und Führungskräfte sowie Kollegen und Kolleginnen

- bei der Durchführung des Arbeitsschutzes zu unterstützen,
- Anstöße für eine Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit zu geben und
- über Sicherheitsprobleme zu informieren.

Sicherheitsbeauftragte

- besitzen keine Weisungsbefugnis gegenüber ihren Kollegen und Kolleginnen,
- sollen beraten und helfen,
- begegnen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf kollegialer Ebene,
- erkennen als Erste sicherheitstechnische Probleme und Mängel am Arbeitsplatz,
- können als Erste auf deren Beseitigung hinwirken und
- sind vor Ort die Ansprechperson der Kollegen und Kolleginnen in allen Fragen der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.

Zu den besonderen Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten gehört es,

- auf das Vorhandensein und etwaige Mängel der Schutzeinrichtungen und deren Benutzung zu achten,
- auf das Vorhandensein und etwaige M\u00e4ngel der pers\u00f6nlichen Schutzausr\u00fcstungen und deren Benutzung zu achten,
- Mängel im Gebiet Sicherheit und Gesundheit den Vorgesetzten zu melden,
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über den sicheren Umgang mit Maschinen und Arbeitsstoffen zu informieren.
- sich um neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu kümmern und
- an Betriebsbegehungen und Untersuchungen von Unfall- und Berufskrankheiten teilzunehmen.

Stand: 02/2024 Seite 2 von 2

Meldung des/der Sicherheitsbeauftragten (SiB) über Gefährdungen/Belastungen

O'D November 1 Toler			
SiB Name und Telefon:			
Arbeitsbereich der/des SiB:			
Gefährdung/Belastung festgestellt am:			
Betroffener Arbeitsbereich/Arbeitsplatz:			
Festgestellte Gefährdung/Belastung	Vorschlag für Maßnahmen		
Name, Datum, Unterschrift von Unternehmerin/Unternehmer oder Vertreterin/Vertreter:			
Die/der unterzeichnende Unternehmerin/Unternehmer oder Vertreterin/Vertreter bestätigt durch ihre/seine Unterschrift den Empfang dieser Meldung.			
0.000.000.0000.0000.0000.0000.0000.0000.0000			
Optionale Bemerkungen:			
□ unterschriebene Kopie zurück an SiB			
Kopien zur Weiterbearbeitung an:			
(Zutreffendes ankreuzen)	Namen:		
□ Vorgesetzte/r			
☐ Fachkraft für Arbeitssicherheit			
☐ Betriebsärztliche Betreuung			
☐ Betriebliche Interessenvertretung			
2010 1833 (A.C.) - (M. 1848 1800 - 1450 1800 1800 1800 1800 1800 1800 1800 18			
☐ Alle ASA-Mitglieder			

Projekt zur Verbesserung der Wirksamkeit von Sicherheitsbeauftragten

Das Projekt "Verbesserung der Wirksamkeit von Sicherheitsbeauftragten - Konzeptionelle Überlegungen und praktische Ansätze für erfolgreiche außerbetriebliche und innerbetriebliche Maßnahmen" hat sich intensiv mit der Wirkung einer der wichtigsten Personen im Arbeitsschutz, den Sicherheitsbeauftragten, befasst. Ziel des von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) beauftragten Projekts war, die Wirksamkeit der betrieblichen Arbeit von Sicherheitsbeauftragten zu untersuchen und daraus Verbesserungen für die Praxis abzuleiten. Konzeption und fachliche Umsetzung erfolgten durch das IAG, dem Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV.

Mittels einer Online-Befragung hat das IAG 2021 mehr als 1.600 Sicherheitsbeauftragte zu verschiedenen Aspekten ihrer Tätigkeit befragt. Neben der Online-Befragung wurden Gespräche und Workshops mit Aufsichtspersonen und Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie eine Literaturrecherche durchgeführt. Im Fokus standen dabei praktische Ansätze, Beispiele guter Praxis und Wirkungsdefizite.

Aus den Ergebnissen der Studie lassen sich nicht nur Handlungsoptionen für die Betriebe und die Sicherheitsbeauftragten ableiten, sie geben den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen auch Hinweise für neue Lösungsansätze.

Wichtige Ergebnisse auf einen Blick

- Sicherheitsbeauftragte können aus ihrer Sicht insbesondere die Verhaltensweisen der Beschäftigten, das Nutzen der persönlichen Schutzausrüstung sowie die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung positiv beeinflussen.
- 54,2 Prozent der befragten Sicherheitsbeauftragten finden Checklisten hilfreich bei der systematischen Bearbeitung von Themen
- Kolleginnen und Kollegen sprechen die Sicherheitsbeauftragten zu selten an, wenn sie Fragen zu Sicherheit und Gesundheit haben. Dadurch erfahren Sicherheitsbeauftragte oft zu spät von gefährlichen Situationen.
- Um wirksam arbeiten zu können, benötigen Sicherheitsbeauftragte einen intensiven Erfahrungsaustausch mit anderen Sicherheitsbeauftragten sowie fachbezogene Informationen von den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen.

Vertiefende Informationen zum Projekt sowie gelungene Praxisbeispiele finden Sie im Abschlussbericht unter **www.dguv.de**, Webcode p022400.

Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

Tel.: +49 40 20207-0 Fax: +49 40 20207-2495 www.bgw-online.de Diese Übersicht wird bei jedem Nachdruck aktualisiert. Sollte es kurzfristige Änderungen geben, finden Sie diese hier:

*

www.bgw-online.de/kontakt

Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle Tel.: +49 30 89685-3701 Fax: -3799
Bezirksverwaltung Tel.: +49 30 89685-0 Fax: -3625
schu.ber.z* Tel.: +49 30 89685-3696 Fax: -3624

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

BezirksstelleTel.: +49 234 3078-6401Fax: -6419BezirksverwaltungTel.: +49 234 3078-0Fax: -6249schu.ber.z*Tel.: +49 234 3078-0Fax: -6379studio78Tel.: +49 234 3078-6478Fax: -6399

Bochum · Gesundheitscampus-Süd 29 · 44789 Bochum

campus29 Tel.: +49 234 3078-6333 Fax: -

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

 Bezirksstelle
 Tel.: +49 4221 913-4241
 Fax: -4239

 Bezirksverwaltung
 Tel.: +49 4221 913-0
 Fax: -4225

 schu.ber.z*
 Tel.: +49 4221 913-4160
 Fax: -4233

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung Tel.: +49 351 8647-0 Fax: -5625 schu.ber.z* Tel.: +49 351 8647-5701 Fax: -5711 Bezirksstelle Tel.: +49 351 8647-5771 Fax: -5777 Königsbrücker Landstraße 2 b ⋅ Haus 2 01109 Dresden BGW Akademie Tel.: +49 351 28889-6110 Fax: -6140 Königsbrücker Landstraße 4 b ⋅ Haus 8 01109 Dresden

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

 Bezirksstelle
 Tel.: +49 40 4125-2901
 Fax: -2997

 Bezirksverwaltung
 Tel.: +49 40 4125-0
 Fax: -2999

 schu.ber.z*
 Tel.: +49 40 7306-3461
 Fax: -3403

 Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg

 BGW Akademie
 Tel.: +49 40 20207-2890
 Fax: -2895

Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: +49 391 6090-7930 Fax: -7939

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

 Bezirksstelle
 Tel.: +49 721 9720-5555
 Fax: -5576

 Bezirksverwaltung
 Tel.: +49 721 9720-0
 Fax: -5573

 schu.ber.z*
 Tel.: +49 721 9720-5527
 Fax: -5577

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle Tel.: +49 221 3772-5356 Fax: -5359
Bezirksverwaltung Tel.: +49 221 3772-0 Fax: -5101
schu.ber.z* Tel.: +49 221 3772-5300 Fax: -5115

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: +49 391 6090-7920 Fax: -7922 Bezirksverwaltung Tel.: +49 391 6090-5 Fax: -7825

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

 Bezirksstelle
 Tel.: +49 6131 808-3902
 Fax: -3997

 Bezirksverwaltung
 Tel.: +49 6131 808-0
 Fax: -3998

 schu.ber.z*
 Tel.: +49 6131 808-3977
 Fax: -3992

München · Helmholtzstraße $2 \cdot 80636$ München

Bezirksstelle Tel.: +49 89 35096-4600 Fax: -4628
Bezirksverwaltung Tel.: +49 89 35096-0 Fax: -4686
schu.ber.z* Tel.: +49 89 35096-0

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle Tel.: +49 931 3575-5951 Fax: -5924
Bezirksverwaltung Tel.: +49 931 3575-0 Fax: -5825
schu.ber.z* Tel.: +49 931 3575-5855 Fax: -5994

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

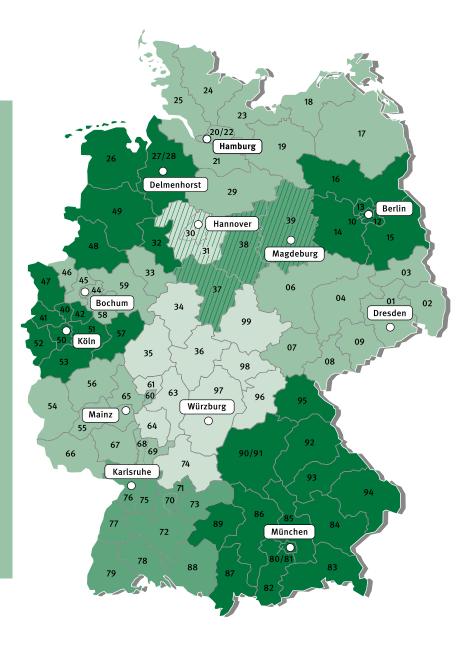
So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörenden Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.



Beratung und Angebote

Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: +49 40 20207-1190

E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Unsere Servicezeiten finden Sie unter:



www.bgw-online.de/beitraege



BGW-Medien

Tel.: +49 40 20207-4846

E-Mail: medienangebote@bgw-online.de

Das umfangreiche Angebot finden Sie online in unserem

Medien-Center.



www.bgw-online.de/medien



BGW-Beratungsangebote

Tel.: +49 40 20207-4862 Fax: +49 40 20207-4853

 $E\text{-}Mail: gesundheitsmanagement} \textcircled{bgw-online.de}$

Als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter sind Sie für Ihre Kolleginnen und Kollegen eine wichtige Ansprechperson, wenn es um gesunde und sichere Arbeitsbedingungen geht. Wie sieht Ihr neues Aufgabengebiet aus? In welchen Handlungsfeldern können Sie ansetzen? Welche Kompetenzen sollten Sie mitbringen? Welche Rahmenbedingungen benötigen Sie, damit Sie im Betrieb Erfolg haben und wirksam arbeiten können? Die Broschüre gibt Antworten, erklärt die Grundlagen und Voraussetzungen und bietet auf einen Blick die wichtigsten Informationen, Tipps und Hilfen.

